

Ersatzversorgung

Ersatzversorgung von elektrischer Energie

Gültig ab 01.01.2022

Die Ersatzversorgung kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang über keinen gültigen Energielieferungsvertrag verfügt oder dessen Energielieferant ausfällt. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet eine Ersatzversorgung sicherzustellen.

Energiepreis

$((\text{Spotmarkt} + 2 \text{ Rp./kWh}) \times 1,2) + \text{Dienstleistungsentgelt}^{1)}$

¹⁾ Externe Kosten für Energiebeschaffung

Dauer: Die Belieferung im Sinne einer Ersatzversorgung hat solange Bestand, bis der Kunde wieder über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert werden kann. Der Lieferant meldet dem Verteilnetzbetreiber den Lieferbeginn gemäss Branchendokumenten (SDAT-CH). Aktuell beträgt diese Mutationsfrist 10 Arbeitstage.

Mehrwertsteuer: Alle Preise ohne Angaben sind exklusiv Mehrwertsteuer.

Zahlungsfrist: Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Mahngebühren ab 2. Mahnung werden mit Fr. 40.00 verrechnet, zuzüglich Kosten für Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.

Tarifblatt Ersatzversorgung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates des Werks Bichelsee-Balterswil vom 01.12.2021

10.12.2021